



# Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 24.1.2024  
Nr. 4

## INHALT

- Bekanntmachung über die Durchführung einer Bundeswehrübung im Bereich des Landkreises Augsburg
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- 33. Sitzung des Bauausschusses
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie der Gemeindeordnung (GO); Öffentlich-rechtlicher Schulvertrag zur Beschulung der Grundschüler des Marktes Diedorf und Organisation der Schülerbeförderung der Grundschulen in Diedorf (mit Anhausen), Gessertshausen und Kutzenhausen
- Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen dem Markt Diedorf und dem Schulverband Diedorf
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Westendorf; Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2024
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung

Herausgeber und Druck:  
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590  
Erscheint in der Regel jede Woche.  
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:  
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

## **Bekanntmachung über die Durchführung einer Bundeswehrrübung im Bereich des Landkreises Augsburg**

Vom 12.02.2024 bis zum 21.02.2024 findet in Teilen des südlichen Landkreises die Bundeswehrgeländesübung „GOLDEN BADGER“ statt.

Betroffen sind die Gebiete im Bereich Wehringen, Schwabmünchen, der Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen, der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld, der Verwaltungsgemeinschaft Stauden und der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen. Ein Teil der Übung kann während den Nachtstunden erfolgen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen, wird hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die Polizei zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung bei der zuständigen Gemeinde anzumelden, sofern die Schäden nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von Schadentruppen der Streitkräfte beseitigt worden sind.

Augsburg, den 15.01.2024

## **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

**Herrn  
Harald Diebold  
Leharstr. 10  
86368 Gersthofen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **15.01.2024 Az. Nr. 2-3291-2023-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Nutzungsänderung Wohnung zu Gewerbe mit Ausbau Dach zu Wohnraum" auf den Grundstücken Fl. Nr. 425 und 425/4

der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 15.01.2024 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Nutzung erst aufgenommen werden, wenn die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 425 und 425/4 der Gemarkung Gersthofen verschmolzen wurde. Diese Verschmelzung ist gegenüber dem Landratsamt Augsburg zu dokumentieren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB-Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die

Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 15.01.2024

## **33. Sitzung des Bauausschusses**

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, den 29.01.2024 um 9:30 Uhr  
im Landratsamt Augsburg, Großer  
Sitzungssaal B 1.84**

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung:

- 1 Haushaltsplanentwurf des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2024
- 2 Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 16.01.2024

## **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

**Frau  
Valeria Jeloucan  
Josef-Felder-Str. 40  
86199 Augsburg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **05.01.2024 Az. Nr. 1-1491-2023-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Zweifamilienhaus mit vier Stellplätzen" auf dem Grundstück Fl. Nr. 181/18 der Gemarkung Rommelsried entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 05.01.2024 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 "Nord Ost" in Rommelsried der Gemeinde Kutzenhausen werden folgende Befreiungen erteilt:
  - 2.1. –Die Grundflächenzahl II darf, wie beantragt, mit 0,46, entgegen der Festsetzung max. 0,45, ausgeführt werden.
  - 2.2. Die Traufhöhe des Wohnhauses darf, wie in den genehmigten Plänen dargestellt, mit einer Höhe von 3,92 m, entgegen der Festsetzung max. 3,20 m, ausgeführt werden.
  - 2.3. Die Firsthöhe des Wohnhauses darf, wie in den genehmigten Plänen dargestellt, mit einer Höhe von 9,085 m, entgegen der Festsetzung max. 8,70 m, ausgeführt werden.
  - 2.4. Die beantragten Geländeänderungen dürfen, wie in den genehmigten Plänen dargestellt, entgegen der Festsetzung künstliche Veränderungen sind nicht zulässig, innerhalb der Stützmauern und im Bereich der Terrasse ausgeführt werden.
  - 2.5. –Die geplanten Einfriedungen (Mauern) dürfen, wie in den genehmigten Plänen dargestellt, entgegen der Festsetzung keine Mauern als Einfriedung zulässig, errichtet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB-Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

#### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der

Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 16.01.2024

### **Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie der Gemeindeordnung (GO); Öffentlich-rechtlicher Schulvertrag zur Beschulung der Grundschüler des Marktes Diedorf und Organisation der Schülerbeförderung der Grundschulen in Diedorf (mit Anhausen), Gessertshausen und Kutzenhausen**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Diedorf hat mit Beschluss vom 12.12.2023, der Markt Diedorf hat mit Beschluss vom 19.10.2023, die Gemeinde Gessertshausen hat mit Beschluss vom 27.11.2023 und die Gemeinde Kutzenhausen hat mit Beschluss vom 11.10.2023

#### **einen öffentlich-rechtlichen Schulvertrag zur Beschulung der Grundschüler des Marktes Diedorf und Organisation der Schülerbeförderung der Grundschulen in Diedorf (mit Anhausen), Gessertshausen und Kutzenhausen**

geschlossen.

Aufgrund der Herauslösung der Jahrgangsstufen 1 bis 4 aus der ehemaligen Volksschule Diedorf mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 26.08.2010 (RABl Schw. 2010 S. 201) ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Schulvertrages für die seitdem bestehende Grundschule Diedorf vorzunehmen.

Zusätzlich wird durch den Schulvertrag vereinbart, dass die Schülerbeförderung für die gemeindlichen Grundschulen Diedorf (mit Anhausen), Gessertshausen

und Kutzenhausen durch den Schulverband Diedorf organisiert wird.

Der Schulverband Diedorf übernimmt den Schulaufwand für die Grundschule Diedorf. Außerdem übernimmt der Schulverband Diedorf die Organisation der Schülerbeförderung für die Grundschulen in Diedorf (mit Anhausen), Gessertshausen und Kutzenhausen. Im Gegenzug beteiligt sich der Markt Diedorf angemessen an den finanziellen Lasten der Grundschule. Die Schülerbeförderungskosten werden entsprechend einer Umlage (Schulbusumlage) auf den Markt Diedorf und die Gemeinden Gessertshausen und Kutzenhausen umgelegt.

Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbandes Diedorf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG), des Marktes Diedorf und der Gemeinden Gessertshausen und Kutzenhausen (Art. 110 Satz 1 GO) dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Schulvertrages zugestimmt.

Der unterzeichnete öffentlich-rechtliche Schulvertrag wird nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG analog nachfolgend bekannt gemacht.

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 16.01.2024

---

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen dem Markt Diedorf und dem Schulverband Diedorf**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Diedorf hat mit Beschluss vom 12.12.2023 und der Marktgemeinderat des Marktes Diedorf hat mit Beschluss vom 19.10.2023

**eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben** beschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 18.12.2023 (Az. 31-050/02-2) genehmigt.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde des Schulverbandes Diedorf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) und des Marktes Diedorf (Art. 110 Satz 1 GO) die Zweckvereinbarung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 2.

Augsburg, den 16.01.2024

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Westendorf; Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2024**

I. Siehe Anlage 3.

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 21.12.2023 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, Schäfflerstr. 6, 86695 Nordendorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, den 16.01.2024

---

**Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**

**VR Bank Augsburg-Ostallgäu eG  
Schießgrabenstr. 10  
86150 Augsburg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **18.01.2024 Az. Nr. 3-3266-2023-WA-230** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Leuchtkasten Logo VR-Bank 330 x 70 cm, Leuchtkasten mit "VR" mit Montage an Fassade, Dreieckiger Leuchtkasten am Vordach mit EC Geldautomat" auf dem Grundstück Fl. Nr. 285/9 der Gemarkung Bobingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 18.01.2024 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Die sanierungsrechtliche Genehmigung für das in Nr. 1 dieses Bescheides genehmigte Bauvorhaben wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine

aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

#### **Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 18.01.2024

Martin Sailer  
Landrat

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

## **zur Beschulung der Grundschüler des Marktes Diedorf und Organisation der Schülerbeförderung der Grundschulen in Diedorf (mit Anhausen), Gessertshausen und Kutzenhausen**

### **Präambel**

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 26.08.2010 (RABl Schw. S. 200) den Schulsprengel für die Grundschule des Marktes Diedorf geändert. Daher schließen zur Regelung der Rechtsbeziehungen der Grundschule Diedorf und der Schülerbeförderung für die Grundschulen in Diedorf (mit Anhausen), Gessertshausen und Kutzenhausen

der Schulverband Diedorf, vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden Peter Högg  
und

dem Markt Diedorf, vertreten durch den 2. Bürgermeister Thomas Rittel,

die Gemeinde Kutzenhausen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Andreas Weißenbrunner,

die Gemeinde Gessertshausen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Jürgen Mögele,  
gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG folgenden

### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

#### **§ 1 Beschulung der Grundschüler des Marktes Diedorf**

Die Schüler der Grundschule Diedorf (Jahrgangsstufen 1 mit 4) werden an der Mittelschule Diedorf des Schulverbandes Diedorf beschult.

#### **§ 2 Verpflichtung zur Tragung des Schulaufwandes**

Der Schulverband Diedorf verpflichtet sich den Schulaufwand für die Grundschule in Diedorf zu übernehmen.

#### **§ 3 Schulvermögen**

Der Schulverband Diedorf stellt für Unterrichtszwecke der Grundschule das in seinem Eigentum befindliche Schulgebäude, die Turnhalle, das Schwimmbad samt Einrichtung und die Außensportanlagen zur Verfügung.

#### **§ 4 Schülerbeförderung**

Die Schülerbeförderung wird durch den Schulverband Diedorf organisiert. Dies gilt auch für die gemeindlichen Grundschulen Diedorf (mit Anhausen), Gessertshausen und Kutzenhausen. Die Schülerbeförderung erfolgt durch Beauftragung von Unternehmen.

## **§ 5 Umlage des Schulaufwandes**

(1) Rechnungen/Ausgaben für die Grund- und Mittelschule werden nach der Zahl der Schüler zum 01.10. des Vorjahres aufgeteilt. Ausnahme: Ausgaben für die Schule in Anhausen, welche voll diesem Gebäude zuzuordnen sind, werden zu vollständig vom Markt Diedorf übernommen (Beispiele: Gasrechnung für das Gebäude Anhausen, Ertüchtigung der Heizungsanlage für das Gebäude Anhausen).

Andererseits gibt es für das Schulgebäude in Diedorf Ausgaben, an denen nur die Nutzer dieses Gebäudes Anteil haben (Beispiel: brandschutztechnische Ertüchtigung des Schulgebäudes Diedorf). Hier erfolgt die Aufteilung der Rechnungen ohne die Schüler, welche die Schule in Anhausen besuchen.

(2) Die Schülerbeförderungskosten für die Grundschüler der Schulen in Diedorf (mit Anhausen), Gessertshausen und Kutzenhausen werden mit Zahlen des jeweiligen Haushaltsplanes auf die Grundschulgemeinden umgelegt (Schulbusumlage). Stichtag für die Feststellung der Zahl der Schüler ist der 01.10. des Vorjahres.

(3) Gastschüler werden zur Verwaltungsvereinfachung bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.

Berechnungsbeispiel zu § 5:

Aufwand für Schülerbeförderung (Abschnitt 2900.63900), zuzüglich Aufwand für Unterrichtswege (Abschnitt 2130.63900), abzüglich pauschaler Zuweisungen (Abschnitt 2900.17100), abzüglich Einnahmen durch freiwillige Beförderung (Abschnitt 2950.16200). Dieser nicht gedeckte Bedarf wird nach der festgestellten Schülerzahl an die jeweilige Grundschulgemeinde weiterverrechnet.

## **§ 6 Verwaltung des Schulvermögens**

Die Bewirtschaftung und Verwaltung des Schulvermögens (§ 3 des Vertrages) obliegt dem Schulverband Diedorf. Art. 14 BaySchFG wird angewendet.

## **§ 7 Auskunftspflichten**

Der Schulverband Diedorf und die Vertragsgemeinden verpflichten sich, gegenseitig Einsicht in die für den Vollzug dieses Vertrags einschlägigen Akten, Haushaltspläne, Sachbücher und Kassenbelege zu gewähren, ferner von wesentlichen Änderungen der Kostengrundlagen einander in Kenntnis zu setzen.

## **§ 8 Verwendung des Schulvermögens**

Über die Verwendung des Schulvermögens für außerschulische Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange der Schulverband Diedorf im Benehmen mit dem Schulleiter.

## **§ 9 Obliegenheiten des Schulverbandes Diedorf**

(1) Zu den Obliegenheiten des Schulverbandes zählen insbesondere

- die rechtzeitige Bereitstellung, Ersatzbeschaffung und Ergänzung der Lehr- und Lernmittel, der Turn- und Sportgeräte, der Lehrer- und Schülerbücherei, des Bürobedarfes sowie des sonstigen Schulbedarfes
- die Bereitstellung des Hauspersonals und
- die Bereitstellung der Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung der Schulanlagen und Einrichtungen

(2) Die Gemeinden erhalten jährlich einen Haushaltsentwurf zur Kenntnis.

## **§ 10 Laufzeit, Kündigung**

(1) Der vorliegende Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Schluss des Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Die nach Abs. 1 ausgesprochene Kündigung wird nur wirksam, wenn sie bis zum Ablauf der Kündigungsfrist von der zuständigen Rechtsaussichtsbehörde genehmigt wird. Die Genehmigung hat die kündigende Körperschaft einzuholen.

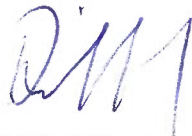
(3) Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Inhalts dieses Vertrages nicht berührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Der Schulverband Diedorf beantragt die Genehmigung dieses Vertrages gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Dieser Vertrag tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2024 in Kraft.

Diedorf, 29.12.2023

  
Schulverband Diedorf  
vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden Peter Högg  
Beschluss vom: 12.12.2023

29.12.2023   
Markt Diedorf  
vertreten durch den 2. Bürgermeister Thomas Rittel  
Beschluss vom: 19.10.2023



10. Jan. 2024

Gemeinde Kutzenhausen  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Andreas Weißenbrunner  
Beschluss vom: 11.10.2023



09. Jan. 2024

Gemeinde Gessertshausen  
vertreten durch den 1. Bürgermeister Jürgen Mögele  
Beschluss vom: 27.11.2023



**Zwischen**  
**der Marktgemeinde Diedorf,**  
**vertreten durch den Bürgermeister Peter Högg**  
**und**  
**dem Schulverband Diedorf**  
**vertreten durch den stellv. Verbandsvorsitzenden Andreas Weißenbrunner,**  
**nachfolgend als Schulverband bezeichnet**

wird die folgende **Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben** gemäß Art. 1, 2 und 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), Art. 57 BayGO, Art. 8, 9 BaySchG i.V.m Art. 39 Abs. 3 KommZG vereinbart.

**Präambel**

- (1) Der Schulverband betreibt für den Verbandsbereich eine Mittelschule. Außerdem übernimmt der Schulverband den Schulaufwand für die Grundschule des Marktes Diedorf.
- (2) Die Marktgemeinde Diedorf stellt zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung das notwendige Verwaltungspersonal zur Verfügung. Der Schulverband verfügt über kein eigenes Verwaltungspersonal.
- (3) Durch eine entsprechende straffe Organisation der Arbeiten können sich hieraus sowohl für die Marktgemeinde Diedorf als auch für den Schulverband Synergieeffekte ergeben.

**§ 1**

**Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Schulverband delegiert und überträgt der Marktgemeinde Diedorf mit befreiender Wirkung folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Geschäftsstelle und Geschäftsleitung
  - b) Verwaltungsmäßige Vorbereitung und verwaltungsmäßiger Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und der dazugehörigen Ausschüsse
  - c) Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen
  - d) Besorgung der Kassenaufgaben
  - e) Kassen- und Rechnungswesen
  - f) Personalverwaltung
  - g) Mitwirkung bei der Erstellung der kameralen Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Jahresabschluss.

Mit der Übertragung der vorgenannten Aufgaben gehen auch die damit zusammenhängenden Befugnisse auf die Marktgemeinde Diedorf über.

## **§ 2**

### **Gegenseitige Verpflichtungen**

- (1) Die Marktgemeinde Diedorf verpflichtet sich, das mit der Verwaltung des Schulverbandes Diedorf betraute Personal zur fachlichen Leistungserbringung gemäß § 1 bereitzustellen. Eine weitergehende Haftung der Marktgemeinde Diedorf besteht nicht.
- (2) In Rückgriff des Schulverbandes auf das mit dessen Verwaltungsaufgaben betraute Personal der Marktgemeinde Diedorf ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz möglich.
- (3) Die Marktgemeinde Diedorf und der Schulverband schließen alle notwendigen Versicherungen ab, dass ein schuldhaftes Verhalten gegenüber Dritten und den Behörden abgesichert ist.

## **§ 3**

### **Kostenerstattung für die Aufgabenübernahme und Sachmittel**

Der Schulverband erstattet der Marktgemeinde Diedorf für die Aufgabenerledigung und den Sachmitteleinsatz die Personaldurchschnittskosten eines Arbeitsplatzes kommunaler Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.

Die Marktgemeinde Diedorf bewertet den notwendigen Personaleinsatz jährlich neu und passt diese bei Änderung an.

- (2) Die Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten werden gemäß der Fachzeitschrift „Gemeindekasse“ 3/2023 (Personaldurchschnittskosten und Kosten eines Arbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes) ermittelt.
- (3) Die vereinbarte Entschädigung ist nach Erstellen der Abrechnung vom Schulverband an die Marktgemeinde Diedorf zu überweisen.
- (4) Bei einer Neuveröffentlichung der Personaldurchschnittskosten in der Fachzeitschrift „Gemeindekasse“ erhöht sich gegebenenfalls rückwirkend zum 01.01. auch die entsprechende pauschale Entschädigung. Die Marktgemeinde Diedorf wird die neu berechneten Kosten in Rechnung stellen.

Kostenerstattungen aufgrund dieser Vereinbarung sind netto zuzüglich einer evtl. zu leistenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **§ 4**

### **Definition der Kosten eines Arbeitsplatzes**

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes folgendes beinhalten:

- a) Personalkosten einschließlich Sozialleistungen, Versorgungsleistungen und Beihilfen, also sämtliche Arbeitgeberleistungen
- b) Sachkosten mit Raumkosten, Büroausstattung, Geschäftskosten mit Telekommunikation und IT-Kosten
- c) Gemeinkosten wie die Kosten der Steuerungsdienste und der zentralen Services sowie sonstige Kosten aus Querschnittseinheiten

**§ 5**

**Schlichtung bei Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Augsburg als gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet.

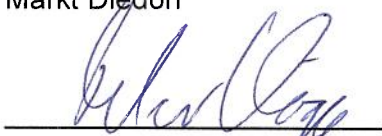
**§ 6**

**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Sie kann durch beide Seiten mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende hin gekündigt werden.

Diedorf, 29.12.2023

Markt Diedorf



Peter Högg, 1. Bürgermeister

Kutzenhausen, \_\_\_\_\_

10. Jan. 2024

Schulverband Diedorf



Andreas Weißenbrunner, stellv. Verbandsvorsitzender

**Anlage**  
**zur Zweckvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Diedorf**  
**und**  
**dem Schulverband Diedorf**

**Ermittlung der Kostenerstattung für die Aufgabenübernahme und Sachkostenpauschale**  
**gemäß § 3 der Zweckvereinbarung**

Für die Zeit vom **01.01.2022 bis 31.12.2022** ist folgender Personalkostenersatz zu leisten:

a) Personalkosten

<b>Amt 1</b>		<b>Amt 3</b>		<b>Amt 4</b>		
<b>Personalamt</b>		<b>Finanzverwaltung</b>		<b>Bauverwaltung</b>		
Amtsleiter	20,00%	Amtsleiter	20,00%	Amtsleiter	5,00%	
Personalverwaltung	20,00%	Kasse, Vollstreckung	5,00%	Bauamtsverwaltung	20,00%	
Personalverwaltung	5,00%	Kindertagesstätten	5,00%			
Personalverwaltung	20,00%	Buchhaltung	5,00%			
Personalverwaltung	20,00%	EDV	5,00%			
Entgeltabrechnung	7,50%					
Entgeltabrechnung	5,00%					
Entgeltabrechnung	5,00%					
<b>Anteil:</b>	<b>102,50%</b>	<b>Anteil:</b>	<b>40,00%</b>	<b>Anteil:</b>	<b>25,00%</b>	<b>Gesamtanteil:</b>
						<b>167,50%</b>

Gesamtsumme Personalkosten:

96.388,78 €

Die Berechnung erfolgt jährlich durch die Personalverwaltung.  
 Einzelne Beträge, werden aufgrund des Datenschutzes nicht dargestellt.

b) Sach-/IT Kosten pro Arbeitsplatz jährlich 9.570,00 € zuletzt aus "GK 03/2023 "aus den anteiligen Personalkosten

16.029,75 €

c) Verwaltungsgemeinkosten 20 % der Personalkosten

19.277,76 €

35.307,51 €

Die Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten werden gemäß der Fachzeitschrift „Gemeindekasse“ 03/2023" (Personaldurchschnittskosten und Kosten eines Arbeitsplatzes für kommunale Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes) berechnet.

Gesamtsumme

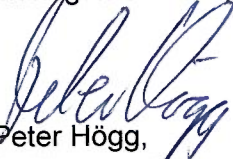
131.696,29 €

Anzahl der Mittelschüler im Jahr 2022

23%

30.290,15 €

Diedorf, 29.12.2023  
Marktgemeinde Diedorf

  
Peter Högg,  
1. Bürgermeister

Kutzenhausen,  
Schulverband Diedorf

10. Jan. 2024

  
Andreas Weissenbrunner,  
stellv. Verbandsvorsitzender

# Haushaltssatzung

**des Schulverbandes Westendorf  
(Landkreis Augsburg)**

**für das Haushaltsjahr  
2024**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Westendorf folgende Haushaltssatzung:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im  
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 353.000,00 €  
und im  
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.000,00 €  
ab.

## **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

### Schulverbandsumlage

#### (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 264.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 98 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.700,00 € festgesetzt.

#### (2) Investitionsumlage

- entfällt -

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

## § 6

### Fälligkeit der Schulverbandsumlage

- (1) Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage (Verwaltungs- und Investitionsumlage) ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge als Abschlag erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht wurde.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Nordendorf, den 15.01.2024

Schulverband Westendorf



  
Steffen Richter  
Schulverbandsvorsitzender